

**Verordnung**  
**hinsichtlich Maßnahmen gegen die Ausbreitung**  
**des Coronavirus SARS-CoV-2**  
**bei regionalem Infektionsgeschehen**  
**im Landkreis Neunkirchen**

Vom 17. Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 13 der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 16. Oktober 2020 (Amtsbl. I S. 1008) **verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dem Ministerium für Finanzen und Europa, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, dem Ministerium für Bildung und Kultur, dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Ministerium der Justiz und im Benehmen mit der Kreispolizeibehörde des Landkreises Neunkirchen:

**§ 1**

**Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern**

Die Teilnehmerzahl für private Feiern und ähnliche Zusammenkünfte im öffentlichen Raum wird auf zehn Personen innerhalb geschlossener Räume und in privaten Räumen auf zehn Personen aus höchstens zwei Hausständen oder aus dem familiären Bezugskreis begrenzt.

## **§ 2**

### **Kontaktbeschränkungen**

(1) Abweichend von § 6 Absatz 2 und 4 der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wird die zulässige Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen auf 100 Personen begrenzt. Ausnahmen hiervon kann die Ortspolizeibehörde auf der Grundlage eines mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes zulassen.

(2) Der gemeinsame Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum wird auf zehn Personen begrenzt. § 6 Absatz 6 bis 9 der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Betriebsbeschränkungen**

(1) Den Betreibern von Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), geändert durch Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art wird abweichend von den Regelungen des Hygienerahmenkonzeptes der Landesregierung der Betrieb ihres Gaststättengewerbes in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr des jeweiligen Folgetages untersagt. Hiervon ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und alkoholfreien Getränken.

(2) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), ist der Verkauf und die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle in der Zeit 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(3) Abweichend von § 7 Absatz 3 der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie darf der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb sowie der Betrieb

von Tanzschulen nur unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

1. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Sportgelände außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes,
2. keine Nutzung von Gesellschafts- bzw. Gemeinschaftsräumen.

#### **§ 4**

##### **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dergestalt erweitert, dass

1. bei öffentlichen Veranstaltungen abweichend von den Regelungen des Hygienerahmenkonzeptes der Landesregierung zum Hygienemanagement eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch an einem festen Platz angeordnet wird,
2. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetrieben abweichend von § 2 Absatz 2 Nummer 5 der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auch für Gäste angeordnet wird, die sich abseits ihres zugewiesenen Platzes aufhalten.
3. Gottesdienste und gemeinsame Gebete unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, abweichend von § 7 Absatz 8 der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nur zulässig sind, wenn zusätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung während des Gottesdienstes oder des gemeinsamen Gebetes getragen wird.

#### **§ 5**

##### **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Zuständige Behörden**

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am **18. Oktober 2020 um 20.00 Uhr** in Kraft und wird unverzüglich aufgehoben, soweit der jeweilige Grenzwert für einen Zeitraum von 5 aufeinanderfolgenden Tagen mit fallender Tendenz unterschritten wird.

Saarbrücken, den 17. Oktober 2020

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**  
Bachmann